G012_FO Satzungsänderungsantrag

Datum	26.10.2020
Themenberich	Finanzordnung
Paragraf	1
Antragsteller	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
Gegenstand / Thema	Finanzordnung Beiträge
abstimmungsfähiger Wortlaut	Hiermit beantrage ich am 04./05.12.2021 die Finanzordnung zum Bund wie folgt zu ändern
Begründung	Aufgrund der aktuellen Probleme in der Mitgliederverwaltung habe ich die Begründung noch einmal vollständig überarbeitet und gekürzt.
	Es ist für die Partei von entscheidender Bedeutung, dass die Buchhaltung störungsfrei, kostengünstig und einfach funktioniert.
	Wenn ihr meinem Antrag zustimmt, werden alle Mitgliederbeiträge in Zukunft zentral vom Bund verwaltet.
	Selbstverständlich muss der Bund die Anteile zeitnah verteilen.
	Einige Schatzmeister haben Widerstand gegen diese Änderung, und argumentieren mit unserer Säule Machtbegrenzung. Die Diskussion könnt ihr im Forum verfolgen.
	Mir geht es nur um die technisch beste Lösung!
	Vorteile: Es ist keine teure Änderung der Software notwendig Alle Daten können wie es der Gesetzgeber für Parteien vorschreibt einfach verwaltet werden und auch gemeldet werden. Alle Mitglieder können zentral an ihre Beiträge erinnert werden. Es kann festgestellt werden, ob sie zu Wahlen zugelassen sind. Spendenbescheinigungen können zentral erstellt werden. Bei einem Umzug eine Mitglieds sind keine Änderungen im Lastschriftverwahren erforderlich. Wirtschaftsprüfer hätten es auch leichter. etc
	Zusätzlich bietet sich mit dieser Lösung die Möglichkeit, dass alle Unterverbände eine eigene Software für die Buchhaltung nehmen könnten.
	Es geht nur um die Verwaltung. Ich möchte auch keine Änderung der Struktur. Aber die Bundespartei steht für mich an oberster Stelle. Ohne Bund keine Länder. Wir müssen dringend gute Strukturen schaffen.

Leider haben wir nur sehr wenige Leute die wirklich effektiv arbeiten
und sich auch in dem Bereich auskennen. Ich weiß nicht, ob alle
Ortsverbände in der Lage sind z.B. Spendenquittungen
auszustellen. Ich glaube nicht. Und wir wollen doch alle Parteiarbeit
machen und nicht Buchhaltung.

Satzungsvergleich

ALT NEU

Finanzordnung § 1 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag kann von jedem Mitglied freiwillig, innerhalb eines Rahmens von 3 bis 100 Euro monatlich gewählt werden. Es sollen Beiträge nur in ganzen Euro-Schritten gewählt werden. Als Orientierung wird ein Prozent vom Jahresnettoeinkommen empfohlen. Der Mitgliedsbeitrag ist immer zum 1. des Folgemonats des Beitritts fällig.
- (2) In besonderen finanziellen Härtefällen kann jedes Mitglied durch den Vorstand der untersten bestehenden Gliederung auf persönliches Vorsprechen vom Mindestbeitrag befreit werden. Ein Nachweis in Form von Unterlagen ist nicht zu erbringen. Die Befreiung hat keine Auswirkung auf die sonstigen Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 30 Prozent des Beitrages erhält die Bundespartei. Ist in den Landessatzungen keine anderslautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel des Mitgliedsbeitrages: Der Landesverband erhält 30 Prozent. Der zuständige Bezirksverband erhält zehn Prozent und der zustände Ortsverband erhält 20 Prozent.
- (4) Sollte im Falle einer Aufteilung nach Abs. 3 kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Kreisverband und/oder Bezirksverband und/oder Landesverband existieren, fällt der ihm jeweils zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung.
- (4) Die Bundesschatzmeisterin/Der Bundesschatzmeister oder ihre Beauftragte/sein Beauftragter sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Beitragsordnung in den

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist vom Bundesverband aufzuteilen. [...]



Landesverbänden in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Solange es Länder ohne Landesverband gibt, gilt dies dort auch für Bezirks- und Kreisverbände.

Hinweise:

- Möglichst nur ein Paragraf pro Antrag kurze prägnante Begründung? Satzungsänderung hervorgehoben?